

Spenden: Notleidenden helfen und gleichzeitig Steuern sparen

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Noch immer sind ganze Dörfer ohne Trinkwasser und Strom. Viele Bürgerinnen und Bürger, Betriebe/Praxen und andere Einrichtungen stehen vor dem Nichts und sind dringend auf Hilfe angewiesen. Wer sich solidarisch zeigen möchte, kann z. B. Geld spenden. Diese Form der Hilfsbereitschaft wird sogar vom Fiskus belohnt. In Katastrophenfällen regeln Bund und Länder zudem steuerliche Unterstützungsmaßnahmen, die unter anderem den Spendennachweis vereinfachen.

Geld- statt Sachspenden

Schon früh wurde nach den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres von Sachspenden abgeraten, weil eine Lagerung (und Sortierung) beispielsweise von Kleidung und Möbeln in den betroffenen Gebieten kaum möglich war und ist. Damit Hilfsorganisationen vor Ort Soforthilfe leisten können, sind sie auf Geldspenden angewiesen. Wer den Betroffenen helfen möchte, kann dafür verschiedene Spendenkonten nutzen. Die Landesregierungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, die betroffenen Kreise, Gemeinden sowie einzelne Hilfsorganisationen haben Spendenkonten eingerichtet. Eine Übersicht bietet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Fokusthemen/_documents/Themen/2021/_documents/artikel-allgemein.html.

Vereinfachter Spendennachweis

Wer spendet, braucht dem Finanzamt zum Nachweis seiner Spende auf ein Sonderkonto einer gemeinnützigen Körperschaft im Zusammenhang mit

der Hochwasserkatastrophe keine Spendenbescheinigung vorzulegen. Unabhängig vom Betrag genügt bei bis zum 31. Oktober 2021 geleisteten Spenden der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. Kontoauszug, Lastschrift-einzugsbeleg oder Ausdruck bei Onlinebanking).

In anderen Fällen gilt für den Nachweis Folgendes: Bei einer Spende über 300 EUR, deren Anlass kein Katastrophenfall ist, wird Ihnen der Spendenempfänger (gemeinnützige Körperschaften wie Vereine oder juristische Personen des öffentlichen Rechts) in der Regel unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) nach amtlichem Muster ausstellen. Diesen Beleg sollten Sie aufbewahren, weil das Finanzamt Sie um dessen Vorlage bitten darf.

Höchstbeträge bei Spenden

Spenden (und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind insgesamt bis zu

- 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte oder
- 4 ‰ der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern

als Sonderausgaben abziehbar. Sonderausgaben werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen und mindern damit das zu versteuernde Einkommen. Zuwendungen, die die genannten Höchstgrenzen überschreiten, dürfen zeitlich unbegrenzt „vorgezogen“ werden, d. h. der die Höchstbeträge übersteigende Teil kann in den Steuererklärungen der nächsten Jahre geltend gemacht werden („Spendenvortrag“).

Unterstützung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sofern in Ihrer Praxis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar betroffen sind, können Sie sie unentgeltlich verpflegen und ihnen z. B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung überlassen.

Beihilfen und Unterstützungen, die Sie an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten, sind bis zu 600 EUR steuerfrei. Der 600 EUR übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Bei vom Hochwas-

ser betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist im Allgemeinen von einem besonderen Notfall auszugehen.

Außerdem sind „Arbeitslohnspenden“ von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dabei verzichtet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von vornherein auf einen Teil des Arbeitslohnes. Insoweit wird dann keine Lohnsteuer erhoben und der Betrag wird von der Praxis unmittelbar an von der Hochwasserkatastrophe betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Beihilfe ausgezahlt oder gespendet. Wegen der Lohnsteuereinsparung wird dann allerdings keine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de*

Sabine Jäger

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz*